

Antrag auf Förderung des Anbaus von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2029

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 30.06.2024. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens ist es bis zum 30.06.2024 möglich, den Grundantrag über ELAN zu stellen. Anträge, die nach dem 30.06.2024 eingehen, werden abgelehnt.

2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage

Für die Grundantragstellung ist eine flächengebundene Beantragung erforderlich, d.h. es sind bereits im Grundantrag die einzelnen Flächen anzugeben, auf denen voraussichtlich bis zum 15. Mai 2025 die Flächen mit Wildpflanzenmischungen angelegt werden. Dazu ist für jede Fläche mit Wildpflanzenmischungen ein eigener Schlag zu bilden und die Bindung GA-WP zu vergeben. Beantragt und bewilligt wird ein Flächenumfang. Die im Grundantrag vorbelegten Flächen werden Ihnen bei der erstmaligen Beantragung der Auszahlung in ELAN 2025 vorgeblendet und können dann ggf. angepasst werden. Es ist ebenfalls möglich, erst ab 2025 bewirtschaftete Flächen vorzubelegen.

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Grundantragsbearbeitung und erneut bei der Bearbeitung des ersten Auszahlungsantrages. Aufgrund des ersten Auszahlungsantrages erfolgt ggf. eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang. Dieser ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum lagegenau beizubehalten.

3. Förderbedingungen

Gefördert wird die Anlage und Pflege von Flächen mit Wildpflanzen mit 5-jähriger Nutzung. Die Einsaat erfolgt mit geeigneten, standortangepassten Saatgutmischungen aus ein- und mehrjährigen heimischen Wild- und Kulturarten gemäß Anlage 2 der Richtlinien. Eine Einsaat im Herbst vor Beginn des ersten Verpflichtungsjahres ist möglich, spätestens muss die Einsaat bis zum 15.05. des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen. Im Jahr der Einsaat ist zur Etablierung der Wildpflanzenflächen einmalig ein Herbizideinsatz erlaubt. Ansonsten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich nicht erlaubt und kann nur im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden. Der Umfang sowie die Lage der erstmalig ausgesäten und beantragten Flächen mit Wildpflanzenmischungen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden.

Frühester Erntetermin und frühester Termin für eine eventuelle Nachsaat ist der 16.07.. In den auf das Ansaatjahr folgenden Jahren muss jährlich eine Ernte erfolgen. Dabei können bis zu 10 Prozent einer Wildpflanzenfläche stehen gelassen werden.

Der Prämiensatz beträgt 460 € pro Hektar und Jahr. Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Anträge mit einem Flächenumfang unterhalb der Bagatellgrenze (1,087 ha) werden abgelehnt. Die Bagatellgrenze wird erneut mit dem ersten Auszahlungsantrag geprüft.

Bei gleichzeitiger Förderung des Ökologischen Landbaus wird die jeweils höhere Prämie ausgezahlt.

4. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Anbau mehrjähriger Wildpflanzen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand (GLÖZ 4) - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung.

5. Verpflichtungsübergaben

Bitte beachten Sie, dass im ersten Verpflichtungsjahr eine Übergabe der Verpflichtung nur vollständig im Rahmen eines Betriebswechsels möglich ist. Erst ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist eine Verpflichtungsübergabe für einzelne Flächen möglich.